



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 50/12 = 153 F 1147/11 Amtsgericht Bremerhaven

B e s c h l u s s

In der Familiensache

betr. das minderjährige Kind

A. geb. am [...]2010, untergebracht in einer Pflegefamilie

Kindesmutter:

[...],

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [...]

Kindesvater:

[...],

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [...]

Amt für Jugend und Familie [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wever, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer und den Richter am Amtsgericht Otterstedt

am 29.05.2012 beschlossen:

Der Antrag des Kindesvaters auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die beabsichtigte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremerhaven vom 29.11.2011 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Kindeseltern der am [...]2010 geborenen A. sind nicht miteinander verheiratet. Der Kindesmutter stand ursprünglich das alleinige Sorgerecht für das Kind zu. In dem unter der Geschäftsnummer 153 F 1358/10 EASO vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Bremerhaven geführten Verfahren wurde der Kindesmutter die elterliche Sorge für A. sowie für ihre beiden weiteren Kinder entzogen und auf das Jugendamt übertragen. A. befindet sich derzeit in einer Pflegefamilie.

In dem erstinstanzlichen Verfahren hat die Kindesmutter bei dem Amtsgericht – Familiengericht – Bremerhaven den Erlass einer Umgangsregelung u.a. für A. beantragt. In dem Verhandlungstermin vom 29.11.2011 haben die Antragstellerin und das Jugendamt dann einen Vergleich über das Umgangsrecht zwischen der Kindesmutter und u.a. A. abgeschlossen, in dem konkrete Besuchszeiten festgelegt worden sind. Diesen Vergleich hat das Amtsgericht durch im Anschluss daran gefassten Beschluss familiengerichtlich gebilligt. Der Kindesvater war in dem Termin nicht anwesend und auch nicht vertreten.

Das Protokoll mit dem darin befindlichen Billigungsbeschluss wurde dem Kindesvater formlos zugeleitet. Mit am 14.12.2011 bei dem Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 12.12.2011 hat der Kindesvater beantragt, ihm für eine Beschwerde gegen den Billigungsbeschluss vom 29.11.2011 Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen. Er beabsichtigt, mit der Beschwerde geltend zu machen, dass eine Ausweitung der Kontakte der Kindesmutter zu A. für das Kind schädlich sei, da die Kindesmutter einen schlechten Einfluss auf sie habe. Zudem gehe eine Ausweitung zu seinen Lasten, da die Pflegemutter dann häufige Kontakte von ihm zu A. nur noch unter Schwierigkeiten arrangieren könne und er dann zu Gunsten der Kindesmutter zurückstehen müsse.

II.

Der Verfahrenskostenhilfeantrag war zurückzuweisen, da die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für den Kindesvater nach §§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO nicht vorliegen. Die beabsichtigte Beschwerde ist ohne Aussicht auf Erfolg.

Für die beabsichtigte Beschwerde liegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vor. Der Kindesvater ist nicht beschwerdeberechtigt. Gemäß § 59 Abs. 1 FamFG steht die Beschwerde demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Hierunter fällt jedes Recht, das dem Beschwerdeführer zugeordnet ist (vgl. Prütting/Helms/Abramenko, FamFG, 2. Auflage, § 59 Rn. 2). Eine für die Beschwerdeberechtigung ausreichende Beeinträchtigung des Rechtsmittelführers in seinen Rechten liegt vor, wenn in seine Rechtsstellung unmittelbar nachteilig eingegriffen wird, indem Rechte aufgehoben, beschränkt oder gemindert werden, deren Ausübung gestört oder erschwert oder dem Rechtsmittelführer eine Verbesserung seiner Rechtsposition vorenthalten wird; auch schon eine bloße Gefährdung oder ungünstige Beeinflussung des Rechts kann genügen (vgl. Schulte-Bunert/Weinreich/Unger, FamFG, § 59 Rn. 12). Es genügt jedoch nicht, wenn sich die angefochtene Entscheidung nur mittelbar auf die rechtlichen Beziehungen des Beschwerdeführers auswirkt (vgl. Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 17. Auflage, § 59 Rn. 9). Dass der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an der Änderung oder Beseitigung der Entscheidung haben mag, genügt daher nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 26.11.2008, FamRZ 2009, 220; Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 17. Auflage, § 59 Rn. 9). Im vorliegenden Fall ist ein unmittelbarer Eingriff durch den Billigungsbeschluss in ein subjektives Recht des Kindesvaters nicht gegeben.

Zunächst ist der Kindesvater nicht unmittelbar in seinem Recht auf Umgang mit seiner Tochter als Bestandteil des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG beeinträchtigt. Soweit er anführt, durch die vereinbarten Umgangskontakte zwischen der Kindesmutter und A. stünden ihm weniger Besuchsmöglichkeiten zur Verfügung, vermag er eine unmittelbare Beeinträchtigung seiner Rechte hierauf nicht zu stützen. Das Umgangsrecht gibt dem berechtigten Elternteil in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen und zu sprechen, um sich laufend von seiner Entwicklung und seinem Wohlergehen zu überzeugen, dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen und einer Entfremdung vorzubeugen (vgl. OLG München, Beschluss vom 29.03.2005, FamRZ 2005, 2010; Palandt/Diederichsen, BGB, 71. Auflage, § 1684 Rn. 3). Ein Recht des Elternteils, die Möglichkeit zu haben, zu jedem beliebigen Zeitpunkt Umgang mit dem Kind haben zu können, liegt darin jedoch nicht. Der Kindesvater ist daher durch die gebilligte Umgangsregelung nicht in

rechtserheblicher Weise darin eingeschränkt, sein eigenes Umgangsrecht mit seiner Tochter auszuüben, zumal nach der getroffenen Umgangsregelung die Kindesmutter mit A. nur zweimal monatlich Umgang haben soll, und zwar an einem Freitag in der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 17:30 Uhr (Ziffer 1 der Vereinbarung) und an einem weiteren Freitag 14 Tage später ebenfalls zwischen 15:00 Uhr und 17:30 Uhr (Ziffer 2 der Vereinbarung).

Der Kindesvater ist auch nicht sonst in seinem Elternrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 GG vor dem Hintergrund beeinträchtigt, dass er mit der Häufigkeit der vereinbarten Umgangskontakte zwischen A. und der Kindesmutter nicht einverstanden ist. Der Kindesvater ist nicht Inhaber der elterlichen Sorge von A.. Ihm steht daher auch nicht die Befugnis zu, Umgangskontakte zwischen A. und der Kindesmutter zu untersagen.

Es kann somit dahingestellt bleiben, ob die gerichtliche Billigung eines Vergleichs als beschwerdefähige Endentscheidung im Sinne von § 38 Abs. 1 FamFG anzusehen ist (so z.B. Keidel/Engelhardt, FamFG, 17. Auflage, § 156 Rn. 13; Schlünder, FamRZ 2012, 9; Hammer, FamRZ 11, 1268), oder ob die gerichtliche Billigung rein deklaratorischen Charakter hat und demgemäß nicht anfechtbar ist (so z.B. OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.04.2011, FamRZ 2011, 1533; Rüntz/Viefhues, FamRZ 2010, 1285).

gez. Wever

gez. Dr. Röfer

gez. Otterstedt